

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 825

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, *Liebe Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Änderungsentwürfen wie folgt:

**Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV;
SR 734.31)**

Die Forderung nach einem verbesserten Vogelschutz bei Freileitungsmasten, insbesondere was den Schutz gefährdeter Arten betrifft, ist grundsätzlich zu unterstützen. In der Schweiz bestehen allerdings sehr gute Datengrundlagen zum Vorkommen solcher Arten, weshalb wir die verlangten flächendeckenden vorsorglichen Massnahmen als nicht zielführend erachten. Der Verhältnismässigkeit ist die nötige Beachtung. Mit Blick darauf sind die geplanten Massnahmen nochmals zu prüfen. Es sind insbesondere Massnahmen zu bevorzugen, die kein Plangenehmigungsverfahren erfordern.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Den neuen Vorgaben für Mindestvolumen von Wärmespeichern bei Holzheizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung (Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2^{bis} und 3 LRV) stimmen wir zu. Zu den Änderungen betreffend Zementwerke haben wir keine Bemerkungen, da es im Kanton Luzern keine solchen Anlagen gibt.

Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)

Der Kanton Luzern begrüsst die vorliegende Revisionsvorlage ausdrücklich. In der Schweiz sind nach wie vor zahlreiche Personen hohen Strassenlärm-Belastungen ausgesetzt, dies mit nachweislich negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Die Lärmsanierung ist und

bleibt eine Daueraufgabe. Mit der Aufhebung der Befristung für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone wird die Bedeutung der Lärmsanierungen als Daueraufgabe deutlich gemacht.

Wir haben einzig eine Bemerkung zur Berichterstattung nach Art. 26 LSV in Bezug auf die Beitragsbemessung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV. Dazu sind klare Vorgaben seitens des BAFU notwendig, damit die Berichterstattung über die Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b korrekt und vollständig vorgenommen werden kann.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921 .01)

Die Ergänzung von Art. 13a WaV mit Rundholzlagern wird als politischer Kompromiss anerkannt. Ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung von Sägereien von der Industriezone in den Wald ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen aber zu vermeiden. Durch Schädlinge befallenes Rundholz muss zudem zeitnah aus dem Wald abtransportiert werden. Andernfalls sind Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzlagern mit den entsprechend strengen Auflagen notwendig. Die Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Einsatz von PSM nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.

Wir beantragen, die vorgeschlagene Bestimmung mit der Voraussetzung zu ergänzen, wonach ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von der Mehrheit der regionalen Waldeigentümer getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Zudem ist die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auch für Rundholzlager im Wald gelten.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)

Der Kanton Luzern stimmt dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der vorgeschlagenen Änderung der VREG zu. Begrüssert wird zudem, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, was es zu vermeiden gilt.

Wir bedauern, dass vorliegend auf eine Regelung für Privatpersonen, die ihre Geräte im Ausland kaufen und für den Eigengebrauch in die Schweiz einführen, sei dies direkt oder per Interneteinkauf, verzichtet wird. Gemäss Erläuterungsbericht wäre dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir regen an, dies zu ändern, indem das Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst wird und Privatpersonen zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist zudem sicherzustellen, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt.

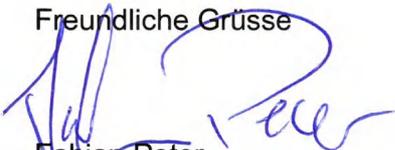
Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV; SR 814.01)

Auch diese Revisionsvorlage wird begrüsst. Die Regelung analog zur EU ist nachvollziehbar und soll verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Die stärkt das Vertrauen in Schweizer Holz und die Verwendung von Holz und Holzzeugnissen.

Wir beantragen, dass der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird. Weiter sind wir mit der vorgeschlagenen Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist, durch die Kantone – in den meisten Fällen die Forstdienste – nicht einverstanden und beantragen daher folgende Umformulierung von Art.16 des Entwurfs: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in die Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat